Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

112 C 12/18

Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin [redacted] Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [redacted],

gegen

[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Siegburg
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 11.06.2018
durch den Richter [redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 328,12 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2017 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung eines Tatbestandes konnte abgesehen werden, § 313a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

I. Die als Mahnsache behandelte zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 328,12 EUR aus § 357 Abs. 8 S. 1 BGB.

Die Parteien haben ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Es ist unstreitig, dass die Beklagte am 12.03.2017 einen so genannten „Gewerblicher Daueranzeigenauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" unterzeichnet hat. Die Klägerin hat diesen Auftrag jedenfalls mit der anschließenden Anfertigung von Fotos der Tochter der Beklagten angenommen. Die Beklagte hat den Vertrag auch im eigenen Namen geschlossen und nicht etwa im Namen ihrer Tochter. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass die Daten der Beklagten in dem Vertrag niedergelegt wurden und die Beklagte als Kundin unterschrieben hat. Daneben wurde ausgefüllt, dass die Tochter der Beklagten das „Abgebildete Model" sein sollte.

Unstreitig hat die Beklagte ihre Willenserklärung vom 12.03.2017 unter dem 24.03.2017 widerrufen.

Gemäß § 357 Abs. 8 S. 1 BGB besteht vor diesem Hintergrund ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistung.

Die Parteien haben ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen, nämlich die Anfertigung einer digitalen Fotoserie und die anschließende Veröffentlichung einer Anzeige über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in der Online-Zeitung www.models-week.de.

Die Beklagte hat ausdrücklich verlangt, dass die Klägerin vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt, indem sie die in dem Vertragsformular im Fettdruck hervorgehobene Erklärung „Ich möchte, dass die Lorraine Media GmbH mit der Vertragsausführung sofort beginnt" gesondert unterschrieben hat.

Die Klägerin hat die Beklagte auch ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Wertersatzes für die bis zum Widerruf erbrachten Leistung hingewiesen. Das Vertragsformular beinhaltet direkt im Anschluss an die o.g. Erklärung die ebenfalls im Fettdruck hervorgehobene Erklärung „Mir ist bekannt und ich bin einverstanden, dass ich angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn ich mein Widerrufsrecht ausübe" und damit eine ordnungsgemäße Information nach Art. 246 lit. a § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EGBGB.

Beide Erklärungen waren für die Beklagte durch die Hervorhebung in Fettdruck und die Platzierung unmittelbar vor einer gesondert zu leistende Unterschrift deutlich erkennbar. Das Gericht zweifelt auch nicht daran, dass die Erklärungen für einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, von dem bei der Bemessung der Verständlichkeit solcher Klauseln nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshof auszugehen ist, verständlich war.

Der Höhe nach besteht ein Anspruch der Klägerin im tenorierten Ausmaß.

Gemäß § 357 Abs. 8 S. 4 BGB ist bei der Berechnung des Ersatzes der vereinbarte Gesamtpreis zugrundezulegen. Für das Fotoshooting mitsamt Fort-und Nachbereitung war zwischen den Parteien ein Preis von 328,12 € inkl. 19 % Umsatzsteuer vereinbart.

Entgegen der Behauptung der Beklagten hat die Klägerin nicht lediglich Vorbereitungsarbeiten erbracht, sondern ein Teil der vertraglich vereinbarten Hauptleistung, nämlich das Anfertigen einer digitalen Fotoserie im Umfang von 63 Fotos, die Auswahl von fünf Bildern, eine Anzeige gefertigt und die Kundendatei eingepflegt. Dies wurde durch die Klägerseite durch die Anlagen K3 – K5 auch bewiesen.

Gemäß § 357 Abs. 8 S. 5 BGB ist der Wertersatz zwar ausnahmsweise auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen, wenn der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist. Die insoweit nach allgemeinen Grundsätzen darlegungspflichtige Beklagte hat jedoch nicht substantiiert dargelegt, dass das veranschlagte Entgelt für das Anfertigen der Fotos mitsamt Vor- und Nachbereitung das übliche Entgelt einer solchen Leistung übermäßig übersteigt. Sie hat keinerlei substantiierte Angaben zu dem üblicherweise für diese Leistungen zu zahlenden Entgelt gemacht, sondern allein unter Bezugnahme auf eine vermeintlich bestehende Rechtsprechung behauptet, dass der Klägerin keine Kosten von mehr als 50 EUR für die Fotosession entstanden seien. Maßgebend sind vorliegend jedoch nicht die der Klägerin entstandenen Kosten, sondern ein im Vergleich zu dem üblicherweise zu zahlenden Entgelt unverhältnismäßig hoher Preis. Insofern hat lediglich die Klägerin ausführlich dazu vorgetragen, dass der veranschlagte Preis einem üblicherweise zu zahlenden Entgelt entspricht. Die Grenze der Sittenwidrigkeit bzw. des Wuchers ist nach der Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht erreicht.

Die Zinsforderung beruht auf den §§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit den AGB.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 328,12 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[redacted]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Siegburg

AMTSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN